MOTION VON ANNE ITHEN UND JOSEF MARTY BETREFFEND SANIERUNG DES BOSTADELWEIHERS (VORLAGE NR. 871.1 – 10442)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 27. AUGUST 2002

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Anne Ithen, Rotkreuz, und Kantonsrat Josef Marty, Menzingen, haben am 5. Februar 2001 die eingangs genannte Motion eingereicht. Danach wird der Regierungsrat beauftragt, "im Zusammenhang mit dem geplanten An- und Neubau der Strafanstalt Bostadel auch die Sanierung des maroden Dammes des Bostadelweihers zusammen mit den Konkordatsorganen zu prüfen und die Bedeutung des Gewässers für die Sicherheit der Kantonsstrasse Q (Abschnitt Finsterseebrücke - Menzingen), den Amphibienschutz und das Landschaftsbild aufzuzeigen."

Die Begründung ist in der Vorlage Nr. 871.1 - 10442 vom 5. Februar 2001 enthalten. Sie zeigt auf, dass der Weiher im Bostadel vor gut 25 Jahren im Zusammenhang mit dem Neubau der Interkantonalen Strafanstalt entstanden ist und von einem Damm eingestaut wurde. Dieser Damm sei mit den Jahren undicht geworden und der Weiher habe sich 1994 nach einem Hochwasser fast ganz entleert. In der Folge sei dank eines erhöhten Einlaufs beim Grundablass wieder ein kleines Gewässer für Amphibien entstanden. Der leergelaufene Weiher vermöge seine Funktion als Geschiebesammler nicht mehr zu erfüllen. Der Weiher habe früher zahlreiche Grasfrösche angezogen, doch sei inzwischen die Population massiv zurückgegangen, da das heutige Gewässer klein sei und verlande. Es könne jedoch eine wichtige Funktion als Trittstein zwischen Wald, Mülibach und Sihl erfüllen. Der Mülibach selbst sei ein beliebtes Wanderziel. Der Zivilschutz habe 1994 den alten Mülistockweg wieder begehbar gemacht. Naturkundlich Interessierte hätten den Bostadelweiher ebenfalls aufgesucht.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2001 die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Wir erstatten Ihnen auftragsgemäss Bericht und Antrag und gliedern unsere Vorlage wie folgt:

- Verhältnis der Motion zum Investitionsbeitrag des Kantons für bauliche und sicherheitstechnische Erweiterungen bei der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel in Menzingen
- 2. Gewässer und Landschaft im Bostadel
- 3. Zustand der wasserbaulichen Anlagen
- 4. Ziele und Massnahmen des Kantons
- 5. Zusammenfassung und Antrag

Verhältnis der Motion zum Investitionsbeitrag des Kantons für bauliche und sicherheitstechnische Erweiterungen bei der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel in Menzingen

Die Motion knüpft an ein Bauvorhaben an, das die Paritätische Aufsichtskommission für die Interkantonale Strafanstalt Bostadel in Gang gesetzt hat. Einen Investitionsbeitrag an dieses Vorhaben haben sie am 27. Juni 2002 beschlossen (Referendumsvorlage Nr. 966.6 - 10925). Die vorberatende Kommission hatte festgestellt, das Baugesuch für dieses Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sei von einem Entwicklungskonzept mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen begleitet. Die ökologische Aufwertung umfasse im Wesentlichen den Wald, die Waldsäume und ein Weiher-Biotop. Die formelle Beantwortung der Motion Anne Ithen und Josef Marty betreffend Sanierung des Bostadelweihers folge (vgl. Vorlage Nr. 966.3 - 10841, Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2002, Seite 3). Baudirektor Hans-Beat Uttinger hat dies anlässlich der ersten Lesung der Kreditvorlage an der Kantonsratssitzung vom 23. Mai 2002 im Anschluss an ein Votum von Kantonsrat Josef Marty bekräftigt.

Der Ausbau der Strafanstalt durch die Konkordatsbehörde ist das eine. Unserem Kanton aber obliegen die Sicherheit der Kantonsstrasse und die ökologischen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen. Auf diese kantonalen Aufgaben gehen wir aufgrund der Motion näher ein.

2. Gewässer und Landschaft im Bostadel

Am Gottschalkenberg entspringt auf 1'180 m ü.M. der private Mülibach und mündet unterhalb der Strafanstalt in die Sihl. Sein Einzugsgebiet umfasst 2 km². Es handelt sich um einen steilen, in die Moräne und den Molassefels des Sihltales eingeschnittenen Wildbach, der bei Hochwasser viel Geschiebe und Holz mit sich führt. Er quert das 64'775 m² messende Grundstück GS 870 der Strafanstalt. Die Landschaft ist Teil des Objektes Nr. 1307 des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung "Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette" und des kantonalen Landschaftsschutzgebietes Nr. 19 "Moränenlandschaft Menzingen -Neuheim". Obschon in ihrem Reiz weitgehend bewahrt, lohnt sich auch hier die ökologische Aufwertung, umso mehr als die Strafanstalt selbst einen Fremdkörper darstellt. Aber auch die Kantonsstrasse und die Zufahrt zur Strafanstalt haben die Landschaft und insbesondere den Mülibach verändert. Als 1956 die Kantonsstrasse für den motorisierten Verkehr ihre heutige Dimension erhielt, musste der ursprünglich sehr kurze Durchlass des Mülibaches mit einem Rohr von 125 cm Durchmesser um rund 100 m verlängert werden und wurde das Bachtobel um rund 30 m aufgeschüttet. Die Zufahrtsstrasse zur Strafanstalt erforderte Mitte der 70er Jahre eine zusätzliche Aufschüttung und die Erstellung des erwähnten Dammes. Der Bacheinlauf erhielt nun einen 8 m hohen sogenannten Domschacht. Auf Vorschlag des damaligen Kantonsförsters Albert Merz sel. staute man den Bach zum Weiher ein. Der Bostadelweiher entstand. Er gehörte bald zur Landschaft. Allerdings erforderte er grossen Unterhalt, da Holz und Geschiebe des Mülibaches immer wieder den Ablauf verstopften und den Wasserstand bedrohlich ansteigen liessen. Im Jahr 1994 entleerte sich der Weiher selbständig, nachdem an mehreren Stellen des Dammes Einbrüche und unterirdische Abflusswege entstanden waren. Der Weiher blieb aus Sicherheitsgründen leer. Der Mülibach fliesst seither durch den Grundablass direkt in die Rohrleitung.

3. Zustand der wasserbaulichen Anlagen

Der gut 107 m lange Durchlass unter der Kantonsstrasse Q ist Ziel regelmässiger Inspektionen durch das Tiefbauamt. Der Durchlass besteht im obersten Teil aus einem alten, 13 m langen Kasten von 1,6 m Breite und 2,4 m Höhe. An ihn schliesst sich talseitig die 94 m lange Leitung aus einbetonierten Schleuderbetonrohren. Das Bachgeschiebe gefährdet die Leitung, da es zum allmählichen Abtrag des Betons

führt. Längsrisse an Rohrsohle und Rohrscheitel stammen möglicherweise schon aus der Bauzeit. Sie setzen die Armierung der Korrosion aus. Innerhalb der nächsten Jahre müssen die Schäden repariert werden.

Oberhalb des Durchlasses ist der Grundablass durch das Geschiebe, aber auch durch Schwemmholz gefährdet. Wird er verstopft, staut sich der Mülibach erneut auf, was deswegen besonders problematisch ist, weil er schlecht zugänglich ist. Wohl gibt es rund 250 m bachaufwärts einen kleinen Geschiebesammler, den das Kantonsforstamt unterhält. Dieser vermag jedoch kein Holz und nur kleine Mengen Geschiebe zurückzuhalten.

Vor zwei Jahren hat der Kanton vor dem Einlauf einen provisorischen Rechen eingebaut. Er dient dem Einstau eines kleinen Tümpels, um den Amphibien einen gewissen Lebensraum zu bieten, andererseits hält er Holz und geringe Mengen Geschiebe zurück. Bereits ist dieser Einstau vollständig mit Geschiebe aufgefüllt. Wegen der schlechten Zugänglichkeit ist Handarbeit nötig, um das Geschiebe abzutransportieren.

4. Ziele und Massnahmen des Kantons

Die Landschaft im Bostadel soll ihre Natürlichkeit soweit als möglich bewahren, korrigierende Massnahmen zur Renaturierung sind aus der Sicht des Landschaftsund Gewässerschutzes erwünscht.

Als gesetzliche Grundlagen sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Für Massnahmen der Renaturierung eines privaten Gewässers gilt § 80 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1), wonach die freiwillige Öffnung eines eingedolten Gewässers ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton subventioniert werden kann. Paragraph 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1) bestimmt, dass Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Einzelfall festgelegt werden. Gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes beschliesst sie der Regierungsrat. Ferner ist an die Pflicht zum Unterhalt des privaten Mülibaches durch die Grundeigentümer im Sinne von § 25 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) zu erinnern, gefolgt von der Pflicht, die Kosten für wasserbauliche Massnahmen und für den Unterhalt zu tragen (§§ 77 Abs. 1 und 86 GewG). Schliesslich ist der Kanton

nach dem Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) für die Kantonsstrasse und ihr dienende Kunstbauten, somit für den Bachdurchlass zuständig und muss die entsprechenden Kosten tragen.

Gestützt auf diese Bestimmungen erklären wir unseren Willen, im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Budgetmittel und in Absprache mit der Paritätischen Aufsichtskommission für die Interkantonale Strafanstalt Bostadel den Mülibach im Bereich der Strafanstalt samt seinem Einlauf in den Durchlass naturnah zu gestalten. Der Geschiebe- und Holzfang soll erneuert werden, Amphibientümpel ausserhalb des Gerinnes und sowohl ober- als auch unterhalb der Kantonsstrasse sollen zusätzlichen Lebensraum bieten. Der Bach soll im Bereich der Strafanstalt aber auch besser zugänglich sein, damit er den Einlauf in den Durchlass unter der Kantonsstrasse nicht mehr verstopfen kann. Wir planen jedoch nicht, den Damm zu sanieren und den Weiher wieder auf seine frühere Höhe, die er in den 70er Jahren hatte, einzustauen. Das entspricht nicht dem ursprünglichen Charakter des Mülibaches und wäre auch zu aufwendig. Ökologisch ist mehr gewonnen, wenn das Gerinne des Mülibaches mehr Raum hat und wenn kleinere Tümpel oberhalb und unterhalb der Kantonsstrasse entstehen können. Dafür werden wir sorgen.

Wir schätzen den Aufwand für die im Übrigen auf beiliegendem Plan dargestellten Massnahmen auf Fr. 550'000.--. Der Bostadel wird den Rückbau des Domschachtes und die Amphibientümpel, letztere unter finanzieller Beteiligung des Kantons, gesamthaft übernehmen, während die Sanierung des Durchlasses unter der Kantonsstrasse vollständig zulasten des Kantons geht. Die weiteren Massnahmen, wie der Umbau des Einlaufs, der Geschiebe- und Holzsammler und der Bau einer Zufahrtspiste sollen je hälftig durch den Kanton Zug und den Bostadel als Gewässereigentümer finanziert werden. Die Mittel des Kantons sind der Laufenden Rechnung zu belasten. Vorbehalten bleibt der Budgetbeschluss des Kantonsrates.

5. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Motion zu Recht auf die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bostadel hinweist und die Prüfung wasserbaulicher Massnahmen verlangt. Die Sicherheit der Kantonsstrasse Q und der Amphibienschutz sind dabei wegleitend. Der Regierungsrat wird Budgetmittel beantragen, um den Mülibach im Raum Bostadel aufzuwerten und den Amphibien Lebensraum

6

zurückzugeben, aber auch um den Durchlass des Mülibachs unter der Kantonsstrasse Q zu sanieren. Der Kantonsrat hat es in der Hand, diese finanziellen Mittel zu beschliessen.

Der Erfüllung der Motion steht aus unserer Sicht nichts im Wege. Sie kann in diesem Sinn als erledigt abgeschrieben werden.

Antrag:

Die Motion von Anne Ithen und Josef Marty betreffend Sanierung des Bostadelweihers (Vorlage Nr. 871.1 - 10442) sei erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. August 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

 Plan des Projektes für ökologische und wasserbauliche Massnahmen am Mülibach beim Bostadel, Gemeinde Menzingen